Rinderzuchtverband Franken e.V.
www.rzv-franken.bayern.de
rzv-franken@web.de

Rinderzuchtverband Franken e.V., Postfach 18 43, 91509 Ansbach

Rinderzuchtverband FRANKEN
Zentrale: 91522 Ansbach
Kaltengreuther Str. 1
Tel.: 0981/48842-0 Fax - 50
Geschäftsstelle: 97074 Würzburg
Von-Luxburg-Straße 4
Tel.: 0931-7904-800 Fax: - 813

Vermarktungsbestimmungen für männliche Zuchtkälber

Gültig ab 01.07.2013

Zusätzlich zu den allgemeinen Verkaufsbestimmungen des RZV Franken gelten folgende Regelungen:

1. Männliche Zuchtkälber, die von Mitgliedern des RZV Franken verkauft werden, unterliegen der Vertragspflicht.
Das bedeutet, dass sie im Auftrag des Rinderzuchtverbands Franken aufgezogen werden und daher auch nach dem Kauf im Herdbuch des RZV Franken geführt werden. Sie können daher nur über den RZV Franken genomisch untersucht werden und dürfen nur auf Auktionen des RZV Franken und seiner Partnerverbände als Zuchttiere zum Verkauf angeboten und gekört werden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Zuchtleitung des RZV Franken.
Partnerverbände:
Die Partnerverbände erhalten bei Körung und Verkauf der vom RZV Franken stammenden Tiere den aktuellen Abstammungsnachweis des Tieres ohne Zusatzgebühren. Sie verzichten ihrerseits auf Zusatzgebühren bei der Ausreichung der Zuchtbescheinigung von Tieren aus ihren Mitgliedsbetrieben, die über den RZV Franken verkauft werden.
Die Körung der von ihren Mitgliedsbetrieben stammenden Zuchtbullen kann in ihrem Auftrag vom RZV Franken vorgenommen und die Ergebnisse in die Zuchtbescheinigung eingetragen werden. Gleiches gilt auch umgekehrt.
Die aktuelle Liste der Partnerverbände des RZV Franken ist beim RZV Franken erhältlich.
(Ergänzung gültig ab 21.12.2016)

2. Der RZV Franken behält sich vor, zum Verkauf angebotene Kälber genomisch testen zu lassen. Diese Kälber werden vor dem Verkauf bekannt gegeben.

3. Die Kälber unterliegen den Verkaufsbestimmungen gemäß der Vereinbarung zum ZP Bayern. Bei aus ihnen hervorgehenden Zuchtbullen gilt ein Vorkaufsrecht für Besamungsstationen, die der Vereinbarung zum FV-Zuchtprogramm Bayern beigetreten sind (Vertragsstationen). Andere Stationen müssen einen Aufpreis für die Typisierung laut Gebührenordnung des RZV Franken bezahlen.

4. Alle Kälber unterliegen dem Marktzwang, sofern sie zur Zucht aufgezogen werden. Dies bedeutet, dass sie als Jungbullen auf einer Auktion angeboten werden müssen, an der die Vertragsstationen den Jungbullen steigern können. Wird der Bulle auf einem anderen Weg an eine Besamungsstation verkauft, ist ein Betrag von 1000,-- € an den RZV Franken zu

bezahlen. Der Käufer des Kalbes ist verpflichtet, den Abnehmer auf diese Bestimmung hinzuweisen. Ansonsten haftet er selbst.

5. Für über den RZV Franken typisierte Kälber ist - nach der Aufzucht - bei Verkauf des Zuchtbullen an eine Besamungsstation (entsprechend der Vereinbarung zum FBZ) eine Typisierungsgebühr laut Gebührenordnung des RZV Franken an den RZV Franken zu zahlen, um das Typisierungssystem des RZV Franken zu unterstützen.

6. Für über den RZV Franken typisierte Kälber, die von einer Besamungsstation gekauft werden, ist

a) zu Beginn des Prüf- bzw. Besamungseinsatzes eine Gebühr von 2000,-- €
b) bei Verkauf in den Natursprung eine Gebühr von 100,-- €

von der Besamungsstation an den RZV Franken zu zahlen.

7. Für nicht typisierte Kälber, die von einer Besamungsstation direkt gekauft werden, ist zu Beginn des Prüf- bzw. Besamungseinsatzes eine Gebühr von 1000,-- € an den RZV Franken zu entrichten, um den Schaden durch Herausnahme von Spitzenkälbern aus dem Typisierungssystem des RZV Franken auszugleichen.
Die Käuferstation hat die Kälber auf eigene Kosten zu typisieren.

Karl Kreß

Vorsitzender